

GEMEINDE EBERDINGEN

BERATUNGSUNTERLAGE NR. 81

Sitzung am: 24.10.2019
TOP: 8
Sachbearbeitung: Bauamt

Beschlussfassung	öff.	n.ö.
Gemeinderat	X	

Vorlage bewirkt Ausgaben

JA	NEIN
	X

Deckungsmittel sind im Haushalt
vollständig/teilweise bereitgestellt

Finanzierung im Jahr

--	--

Antrag auf Zustimmung zu über-/
außerplanmäßigen Ausgaben

--	--

Bebauungsplan „Sickental“ im OT Hochdorf

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs.1 Satz 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Sickental“ gemäß § 2(1) BauGB.
2. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs.1 Satz 2 BauGB erfolgt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Sickental“ im beschleunigten Verfahren.
3. Der räumliche Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-St.-Nr. 506, 508, 511/2, 513/1 und 513/4.
Der Geltungsbereich des Plangebiets umfaßt eine Fläche von 7.200 m².
4. Gemäß § 2 (1) BauGB beschließt der Gemeinderat, bei der Verwaltungsgemeinschaft Vaihingen an der Enz - Oberriexingen - Eberdingen - Sersheim die 1. Änderung des Flächennutzungsplans zu beantragen.

Sachverhalt:

Erfordernis und Ziele der Planung

Die Sicherung und Stärkung der Wohnfunktion in allen Ortsteilen ist erklärtes Ziel der Gemeinde. Um der großen Nachfrage in Zeiten der Wohnungsnot begegnen zu können, soll auch im OT Hochdorf ein neues Wohngebiet geschaffen werden.

Das Gebiet zwischen dem bestehenden Erschließungsring Römerweg/Frankenweg und der nördlich gelegenen Bebauung an der Hölderlinstraße liegt derzeit brach und soll einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Das Plangebiet ist planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Als planungsrechtliche Grundlage ist dafür die Aufstellung des Bebauungsplans „Sickental“ erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs.1 Satz 2 BauGB.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Schaffung von Wohnnutzungen gemäß § 13b Abs.1 Satz 1 BauGB
- Die festzusetzende Grundfläche beträgt weniger als 10.000 m² (§ 13b Abs.1 Satz 1 BauGB)

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs.4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr.2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB abgesehen.

Eberdingen, den 11.10.2019

Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich vom 10.10.2019



Gemeinde Eberdingen
 Bebauungsplan - Lageplan
 "Sickental"

M. 1:500 DIN A1
 M. 1:1000 DIN A3
 10.10.2019

SCHÖFFLER
 STADTPLANER / ARCHITECTEN

WEINBRENNERSTR. 13 76135 KARLSRUHE
 WWW.PLANER-KA.DE MAIL@PLANER-KA.DE

